

Alzheimer Gesellschaft Siegen-Wittgenstein e.V.

Satzung (Geänderte Fassung seit März 2022)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Siegen-Wittgenstein“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Siegen unter der Nr. VR 1801 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will das Wohlergehen aller Menschen, die direkt oder indirekt durch Demenzerkrankungen wie die Alzheimer-Krankheit betroffen sind, fördern.
- (2) Der Verein will dazu ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen im teilstationären und ambulanten Bereich fördern und unterstützen. Damit soll ermöglicht werden, dass die von Krankheit Betroffenen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können.
- (3) Der Verein will das Selbsthilfepotenzial in Familien und Gemeinden durch die Organisation von Gruppen mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für praktische Hilfen stärken.
- (4) Der Verein will die Kenntnisse über und das Verständnis für die Alzheimer Krankheit und ähnliche Erkrankungen und damit die Hilfsbereitschaft für betroffene Menschen durch Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne fördern.
- (5) Der Verein will an der Entwicklung und Erprobung neuer Betreuungsformen mitwirken.
- (6) Der Verein will örtliche/regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten.
- (7) Der Verein will finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern können mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen ersetzt werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich

die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a ESTG auszahlen.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (siehe § 7)
- b) Der Vorstand (siehe § 9)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, nicht einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.
 - c. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
 - i. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen eines Monats nach dem schriftlichen Verlangen gegenüber dem/der Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit können die anwesenden Mitglieder nach einer Wartezeit von 15 Minuten gleichwohl beschließen; dann ist jedoch Einstimmigkeit nötig.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/ der Schriftführer/in und drei Beisitzern. Die Wahlzeit beträgt für jede Funktion zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl eines/ einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ist von der Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

§ 10 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Verhandlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums und des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch mittels elektronischer oder schriftlicher Abstimmung der Vorstandsmitglieder Beschlüsse fassen.
- (4) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz**, die es unmittelbar für Zwecke der Hilfen für von der Alzheimer Krankheit und ähnlichen Krankheiten betroffenen Menschen zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.